

trias

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG

BAUBEGLEITUNG

GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 130

„WOHNBEBAUUNG ROBERT-KOCH- STRASSE / SAARLANDSTRASSE“

STADT ORANIENBURG

LK OBERHAVEL

ARTENSCHUTZGUTACHTEN

ARBEITSSTAND 10.05.2021

AUFTRAGGEBER

Bonava Deutschland GmbH
Am Nordstern 1
15517 Fürstenwalde

AUFTRAGNEHMER

trias Planungsgruppe
Schönfließer Straße 83
16548 Glienicke/Nordbahn
Fon: 033056 / 76 501
Fax: 033056 / 76 581
info@trias-planungsgruppe.com
www.trias-planungsgruppe.com

BEARBEITER

M.Sc. S. Tietjen

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen und Methodik	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Methodische Grundlagen.....	5
2.3	Untersuchungsgebiet.....	5
2.4	Datengrundlagen und methodische Umsetzung	6
3	Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens	7
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	7
3.2	Wirkungen des Vorhabens	7
4	Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse	9
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	10
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
5.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	13
5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	15
5.4	Zusammenfassung der Maßnahmen	18
6	Konfliktanalyse / Prüfung der Verbotstatbestände	18
7	Ausnahmeprüfung	21
8	Zusammenfassung	21
9	Quellen	23
9.1	Literatur	23
9.2	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen.....	25
9.3	Internet.....	25
9.4	Sonstige.....	25
10	Anhang	26
Anlage 1:	Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse.....	27
Anlage 2:	Konfliktanalyse/ Prüfung der Verbotstatbestände	39
	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL.....	39
	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Bestandsplan, verändert (VERMESSUNGSBÜRO ZICK 2019).....	6
Abbildung 2: Ausschnitt Bebauungsplan (PLAN UND RECHT 2019).....	7
Abbildung 3: Lage Reptilienschutzzaun (grüne Markierung) (Plangrundlage: PLAN UND RECHT 2019)	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassung der Betroffenheit relevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	9
Tabelle 2: Ausgleichsbedarf Nistkästen am Gebäude (dauerhaft).....	13
Tabelle 3: Ausgleichsbedarf Fledermauskästen (dauerhaft).....	14
Tabelle 4: Ausgleichsbedarf Nistkästen am Bäumen (dauerhaft).....	16
Tabelle 5: Ausgleichsbedarf Fledermauskästen (dauerhaft).....	17
Tabelle 6: Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	18
Tabelle 7: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten	19
Tabelle 8: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten nach Anhang IV FFH-RL	19
Tabelle 9: Relevanzprüfung für potenziell vorkommende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL.....	27
Tabelle 10: Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse für Arten des Anhang IV der FFH-RL	28

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bonava Deutschland GmbH beabsichtigt für eine Fläche zwischen der Saarlandstraße, Mainstraße und Robert-Koch-Straße in Oranienburg einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines Wohngebiets auf dem Gelände eines ehemaligen Autohauses.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG zu untersuchen. Die in § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote beziehen sich auf europäisch geschützte Arten, zu denen sowohl alle Brutvögel, wie auch Zug- und Rastvögel sowie Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) gehören.

Vorliegendes Gutachten basiert auf Potenzialabschätzungen zum Vorkommen relevanter Arten auf der Grundlage von einer Begehungen im Juni 2020 inklusive Strukturerfassung und Gebäudekontrolle. Weitere faunistische Erfassungen waren nicht vorgesehen.

2 Grundlagen und Methodik

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen werden nachfolgend aufgeführt und beschrieben.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutzbeitrag basiert auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

Planungsgruppe

- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es muss nachgewiesen werden, dass

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.2 Methodische Grundlagen

Die Vorgehensweise im vorliegenden Gutachten lehnt sich an methodische Hinweise veröffentlichter Literatur zur Erstellung artenschutzrechtlicher Fachbeiträge an:

- Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC (EU-KOMMISSION 2007)

2.3 Untersuchungsgebiet

Die Fläche des ehemaligen Autohausstandorts befindet sich in Oranienburg östlich der Saarlandstraße, zwischen Mainstraße und Robert-Kochstraße. Etwa mittig wird die Fläche durch einen stillgelegten, mit Bäumen bestandenen Bahndamm gequert. Westlich der Saarlandstraße sowie südlich entlang der Mainstraße und östlich der Robert-Kochstraße schließt Einfamilienhausbebauung an die Fläche an. Nördlich und südlich des Plangebiets schließend auf der östlichen Seite der Saarlandstraße weitere Gewerbeflächen an das Gebiet an.

Das Plangebiet wird grob in drei Bereiche geteilt. Am nördlichen Ende, an der Straßenecke Robert-Kochstraße und Saarlandstraße befindet sich ein ungenutzter Verkaufspavillon eines Autohauses. Südlich daran anschließend befinden sich geschotterte Freiflächen, die derzeit als Parkplatz genutzt werden. Westlich befinden sich ein genutztes Wohngebäude und daran anschließend eine ruderalisierte Freifläche. Südlich angrenzend schließen im zweiten Bereich die Grün- und Freiflächen des ungenutzten Bahndamms an. Dieser liegt etwa 3 m erhöht und ist in Folge vorangeschrittener Sukzession mit Bäumen bewachsen. Die alten Gleisanlagen liegen noch in der Fläche. Eine Überplanung des Bahndamms ist nicht vorgesehen. Der Bahndamm ist nicht Teil des Bebauungsplangebietes.

Südlich des Bahndamms befindet sich der größte Bereich des Plangebiets, die mittlerweile ungenutzte Fläche eines Autohändlers. Am westlichen Ende befindet sich ein Verkaufs- und Verwaltungsgebäude. Im mittleren und östlichen Bereich befinden sich größere Lagerhallen und Werkstätten sowie ein Bürogebäude. Die Flächen zwischen den Gebäuden sind vollständig versiegelt. Zwischen den Fugen der Betonplatten tritt stellenweise Spontanvegetation auf.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Bestandsplan, verändert (VERMESSUNGSBÜRO ZICK 2019)

2.4 Datengrundlagen und methodische Umsetzung

Die Basis für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet die Artenliste des MLUL Brandenburg (Stand 04/2009), in der alle in Brandenburg verbreiteten besonders und streng geschützten Arten aufgeführt sind.

Zur Ableitung der artenschutzrechtlichen Relevanz fand im Juni 2020 ein Ortstermin zur Erfassung der vorhandenen Strukturen statt.

Für die Bearbeitung des Artenschutzbeitrages werden folgende Gutachten und Datenquellen herangezogen:

- Die Tagfalter von Brandenburg und Berlin (GELBRECHT et al. 2016)
- Verbreitungskarten von Arten der FFH-Richtlinie (BFN 2019)
- aktuelle Rote Listen Deutschlands und des Landes Brandenburg
- Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland (FLADE 1994)
- Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien Brandenburgs (AGENA E.V. 2020, online)
- Verbreitungskarten der Fledermäuse Brandenburgs (TEUBNER et al. 2008)

Planungsgruppe

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme
- Mechanische Wirkungen auf den Boden
- Baubedingte Lärmemission
- Baubedingte Bewegungsunruhe
- Baubedingte Stoffeinträge (Oberflächenwasser)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäuderückbau und Baumfällungen)

Temporär werden Flächen für die Lagerung von Baumaterialien sowie Baustelleneinrichtungsflächen und Aufstell- und Bewegungsflächen von Baumaschinen und vorgefertigten Rohrsträngen in Anspruch genommen. Dafür werden voraussichtlich ausschließlich bereits versiegelte Flächen beansprucht.

Durch den Betrieb von Baumaschinen ist mit einem temporären, jedoch ungleichmäßig intensiven Geräuschpegel und Bewegungsunruhe zu rechnen. Lärmemission und Bewegungsunruhe kann bei empfindlichen Tierarten Auswirkungen in Form von Stressreaktionen, Flucht und Meidung hervorrufen. Der Wirkraum dieser Faktoren umfasst die von der Baustelle beanspruchten sowie daran angrenzenden Flächen.

Befinden sich im Bereich des Vorhabens Lebensräume europäisch geschützter Arten, insbesondere von Kriechtieren, sind Kollisionen anzunehmen, Baugruben und Rohrgräben können eine Fallenwirkung auf geschützte Arten haben.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind im Allgemeinen:

- Flächeninanspruchnahme

Die neue Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung der Fläche kann zu einem dauerhaften Verlust von Teillebensräumen von Arten führen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind im Allgemeinen:

- Lärm und optische Störungen (Bewegungsunruhe)
- Nähr- und Schadstoffimmissionen (durch entstehendes Verkehrsaufkommen)
- Erschütterungen (durch entstehendes Verkehrsaufkommen)

Lärm und optische Störungen (Bewegungsunruhe) sowie Erschütterungen können sich auf besonders störungssensible Brutvogelarten auswirken.

4 Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse

In diesem Kapitel erfolgt die Beurteilung einer möglichen Betroffenheit vorkommender europäisch geschützter Arten. Grundlagen dafür bilden die Einschätzung zum Vorkommen europäisch geschützter Arten auf Basis der erfolgten Ortsbegehungen und der Auswertung vorliegender Datengrundlagen.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden die potenziell vorkommenden Arten herausgefiltert, für die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Alle Arten, für die ein Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Ansprüche an den Lebensraum auszuschließen ist, werden nicht weiter geprüft (vgl. Tabelle 9 und Tabelle 10 im Anhang).

Grundlage der Prüfung bilden die in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten. Eine Bewertung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfolgt im Anschluss an die Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung verbleiben folgende Arten /Artengruppen, für die bei Umsetzung der beabsichtigten Planung ohne geeignete Maßnahmen eine Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG zu erwarten ist:

Tabelle 1: Zusammenfassung der Betroffenheit relevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Art/ Artengruppe		Betroffenheit nach § 44 BNatSchG möglich			Maßnahmen erforderlich
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Brutvögel	<u>Höhlen- und Nischenbrüter (Potenzial)</u> Bachstelze, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Blaumeise, Buntspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe Star (wertgebend)	X		X	ja
	<u>Nischenbrüter (nachgewiesen)</u> Hausrotschwanz, Haussperling	X		X	ja
	<u>Freibrüter</u> Straßentaube, Amsel	X			ja
Fledermäuse	<u>Potenzial</u>): Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, , Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus	X		X	ja
Reptilien	<u>Potenzial</u> : Zauneidechse	X		X	ja

Ergebnis der Gebäudekontrolle

Von den potenziell vorkommenden Brutvogelarten der Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter wurden bei der Gebäudekontrolle im Juni aktives Brutgeschehen der Arten Hausrotschwanz und Haussperling beobachtet. Ein altes und zum Teil zerstörtes Nest der Mehlschwalbe wurde ebenfalls festgestellt. (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020a)

Ergebnis der Baumkontrolle

An den 11 voraussichtlich zu fällenden Bäumen wurden an 5 Bäumen Potenziale für Fledermäuse und Brutvögel festgestellt. An einer Stieleiche bestehen ausschließlich Potenziale für Zwischenquartiere von Fledermäusen in Spalten während in den übrigen Bäumen (Specht-)Höhlungen zum Teil unbekanntem Ausmaßes Potenziale für Kleinmeisen, Stare und Fledermäuse bieten. (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020a)

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF -Maßnahmen) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

CEF-Maßnahmen, die hier synonym zu „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Verbleiben trotz Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dennoch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, so werden eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bzw. Befreiungen nach § 67 BNatSchG erforderlich. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes einer Population (FCS -Maßnahmen) vorzusehen, um zu gewährleisten, dass trotz Beeinträchtigung einer Population diese in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen im ASB zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen, und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Im Folgenden werden die für das Vorhaben notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Einzelnen erläutert.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden für das Vorhaben erforderlich:

V_{ASB} 1 – Bauzeitenregelung für Abriss- und Fällmaßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (hier: Zerstörung von Nestern und ggf. Tötung von Individuen oder Vernichtung von Gelegen oder Entwicklungsstadien) müssen Rückbaumaßnahmen sowie Fällungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln und Fledermäusen erfolgen, d.h. in einem Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

Planungsgruppe

Durch die Maßnahme werden baubedingt eintretende Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG für Brutvögel und Fledermäuse vermieden.

Von dieser Bauzeitenregelung kann innerhalb der Brutzeit nur abgewichen werden, wenn unmittelbar vor Abriss nach Beendigung der regulären Brutzeit der festgestellten Arten (hier: Hausrotschwanz, Haussperling und Mehlschwalbe), eine Kontrolle durch einen Fachgutachter durchgeführt wird und keine Nutzung europarechtlich geschützter Arten festgestellt werden.

Zielarten: Brutvögel, Fledermäuse

V_{ASB} 2 – Verzögerter Abriss von Gebäude 10

Das Gebäude 10 soll für den Zeitraum der Neubaumaßnahmen in Verbindung mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF1-3} als temporäres Ausgleichsquartier für die nachgewiesenen Gebäudebrüter dienen. Der Rückbau des Gebäudes kann daher erst nach Abschluss der Neubaumaßnahmen mit integrierten Ersatzkästen erfolgen. Sobald der Nachweis der Anbringung der dauerhaften Kästen/Quartiere erfolgt ist, können die Kästen nach Beendigung der Brutzeit, bzw. Quartiersnutzung nach vorheriger Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung zurück gebaut werden. Die Bauzeitenregelung V_{ASB1} ist weiterhin anzuwenden.

Zielarten: Brutvögel, Fledermäuse

V_{ASB} 3 – Baumkontrolle vor Fällung

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (hier: Störungen von Fledermäusen im Winterquartier) muss der Baum Nr. 6 vor Fällungen durch einen artenschutzrechtlichen Fachgutachter (z.B. ÖBB) eingehend artenschutzrechtlich untersucht werden, bzw. die Fällung begleitet werden. Sofern eine Nutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann ist der zusätzliche Ausgleichsbedarf durch die Ökologische Baubegleitung artspezifisch festzulegen.

Die Lage der ggf. erforderlichen zusätzlichen Ersatzmaßnahmen ist mit dem AG abzustimmen. Zur Vermeidung eines Timelags sind die ggf. erforderlichen Ersatzkästen spätestens bis zu Beginn der nächsten Brutperiode (Ende Februar) anzubringen.

Zielarten: Brutvögel, Fledermäuse

V_{ASB} 4 – Reptilienschutzzaun

Im mittig außerhalb des Plangebiets gelegenen Bahndamm ist das Vorkommen von Zauneidechsen möglich. Der Bahndamm bietet auf der Südseite und auf dem Bahndamm kleinräumig alle notwendigen Strukturen für Lebensräume der Art. Eine Nutzung der Randbereiche (Platten der südlichen Teilflächen) zum Sonnen kann nicht ausgeschlossen werden.

Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen während der Bauzeit in das Baufeld gelangen, sind am Rand der Eingriffsflächen Reptilienschutzzäune fachgerecht aufzustellen und während der gesamten Bauzeit funktionsfähig zu halten, um ein Überklettern durch die Tiere zu vermeiden (regelmäßige Funktionskontrollen). Es sind fachgerechte Folien für die Verwendung als Reptilienschutzzaun (beschichtetes Hochfestgewebe) zu verwenden. Die Folie sollte mindestens 50cm hoch sein. Die unteren 10 cm der Folie sind umzuklappen und mit Erde/Sand anzuhäufen. Die Gesamthöhe nach Aufbau muss mindestesn 40cm betragen.

Die ungefähre Lage der Zäune ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen (vgl. Abbildung 3). Der exakte Verlauf ist in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Aufbau des Zauns hat vor Baubeginn, spätestens bis Ende Februar 2021, zu erfolgen. Standzeit bis Ende der Baumaßnahme.

Zielarten: Reptilien (Zauneidechse)



Abbildung 3: Lage Reptilienschutzzaun (grüne Markierung) (Plangrundlage: PLAN UND RECHT 2019)

V_{ASB} 5 – Ökologische Baubegleitung

Die Durchführung der Baumaßnahme ist über mindestens eine Brutperiode vorgesehen. Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich abzureißende Gebäude, so dass die Beschädigung von Nestern und Gelegen und damit eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 nicht ausgeschlossen werden können.

Für den Zeitraum der gesamten Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.

Zielartengruppe: Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse

5.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen wurden im Rahmen des Kurzgutachtens zur Gebäudekontrolle (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020) bereits beschrieben und sind nachrichtlich übernommen und durch Vorgaben der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung der UNB (LANDKREIS OBERHAVEL 2020) ergänzt.

A1 Schaffung von Ersatzniststätten für Gebäudebrüter (dauerhaft)

In Folge der erforderlichen Gebäudeabriss kommt es zu einem Verlust von Brutplätzen von Nischenbrütern. Durch die Anlage von Ersatznistkästen am Neubau kann dieser Verlust ausgeglichen werden.

Art und Umfang des Ausgleichs sowie geeignete Lage der Ersatzvorrichtungen richten sich nach dem Kartierungsergebnis. Grundsätzlich sind Nisthilfen oder Ersatzquartiere in gleicher Anzahl (1:1) wie die zuvor entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu schaffen. Gleiches ist für potenzielle Nistplätze anzunehmen.

Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Niststätten des Hausrotschwanzes festgestellt. Da der Hausrotschwanz in jedem Jahr ein neues Nest an anderer Stelle baut werden die Niststätten für diese Art im Verhältnis 1:3 pro Revier ausgeglichen. Aufgrund der Verteilung der festgestellten Niststätten ist ein Revier von zwei Brutpaaren anzunehmen und es ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von 6 Fortpflanzungsstätten für die Art Hausrotschwanz. In Frage kommen z.B. Nischenbrüterkästen, welche an der neuen Fassade befestigt werden können. Diese dienen auch anderen Brutvogelarten als potenzielle Niststätten.

Weiterhin wurden im Gebiet sieben Nistplätze der Art Haussperling festgestellt. Beim Verlust dieser potenziellen Niststätten ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von sieben Fortpflanzungsstätten für den Haussperling.

An einem Gebäude wurden Reste einer Niststätte einer Mehlschwalbe festgestellt, die unbrauchbar war. Diese ist nach Vorgabe der UNB in einem Verhältnis von 1:2 durch zwei Fortpflanzungsstätten für die Mehlschwalbe am Neubau zu ersetzen.

In der folgenden Tabelle werden Beispiele für Ersatznistkästen genannt:

Tabelle 2: Ausgleichsbedarf Nistkästen am Gebäude (dauerhaft)

Art	Empfohlenes Produkt	Anzahl Nistkästen
Haussperling	<p><u>Firma Schwegler</u>: https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/sperlingskoloniehaut-1sp/, Art.-Nr: 00590/8</p> <p><u>Firma Hasselfeldt</u>: https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Sperlingsmehrfachquartier, Art.-Nr: SPMQ</p> <p><u>Firma Strobel</u>: https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/sperlingskoloniekasten/, Art.-Nr.: 320</p> <p><u>Firma Vivara Pro</u>: http://www.vivarapro.de/NK-MU-06-Nestkast-Mus, Art.-Nr: 90867</p>	7
Hausrotschwanz	<p><u>Firma Schwegler</u>: https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/fassaden-einbaukasten-1he/, Art.-Nr: 00631/8 oder 00632/5</p> <p><u>Firma Hasselfeldt</u>: https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/niststein, Art.-Nr: NIH</p> <p><u>Firma Strobel</u>: https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/</p>	6

Art	Empfohlenes Produkt	Anzahl Nistkästen
	nischenbrüeterkasten-zum-einbau/, Art.-Nr.: 325 Firma Vivara Pro: http://www.vivarapro.de/IB-DI-01-Einbaustein , Art.- Nr: 90745	
Mehlschwalbe	Firma Schwegler: https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/ mehlschwalben-fassadennest-nr-11/ , Art-Nr: 00340/9 Firma Hasselfeldt: https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/ mehlschwalbennest_1, Art.-Nr: MSN Firma Strobel: https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/ mehlschwalbennest-zum-oeffnen-paar/ , Art.-Nr.: 410 Firma Vivara Pro: http://www.vivarapro.de/KN-HZ-02-Kunstnest-Mehlschwalbe , Art-Nr: 90099	2

Die vorgeschlagenen Kästen eignen sich zum einfachen oberflächlichen Anbringen mit beigelegten Dübeln und Schrauben oder zum Kompletteinbau (als Niststein) in Stein- oder Betonbauten und sind dauerhaft zu erhalten.

Die erforderlichen Kästen sind an der Fassade, im oberen Drittel in einer Höhe von mindestens 2 m der Wand anzubringen. Der Kasten für die Mehlschwalbe ist unterhalb der Traufkante anzubringen.

Da nicht vor Beginn der Brutperiode 2021 mit der Fertigstellung des Neubaus zu rechnen ist, der Abbruch jedoch Ende 2020 erfolgen soll, dauern die Baumaßnahmen über mindestens eine gesamte Jahresperiode. Zur Überbrückung dieses Timelag sind die erforderlichen Kästen bis vor Beginn der Brutperiode 2021, also bis spätestens Ende Februar 2021, an Bestandsgebäuden, bzw. Bäumen auf dem Gelände anzubringen. (vgl. A_{CEF} 1)

Die Anbringung ist durch einen fachkundigen Sachverständigen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Zielarten: Brutvögel

A2 Ersatzquartierskästen für Fledermäuse am Gebäude (dauerhaft)

Für den Verlust von potenziellen Quartieren für Fledermäuse an den Bestandsgebäuden sind geeignete Fledermauskästen am Neubau anzubringen. Die erforderliche Art und Anzahl der Kästen bemisst sich an der Anzahl und Nutzung der verloren gehenden Spaltenquartiere und sind aufgrund der relativ niedrigen Annahmequote (ZAHN & HAMMER 2017) in einem Verhältnis 1:2 auszugleichen.

Es sind somit acht Fledermauskästen für Sommerquartiere an der Fassade anzubringen. Vorschläge für Kastentypen befinden sich in der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 3: Ausgleichsbedarf Fledermauskästen (dauerhaft)

Firma	Webseite	Artikel-Nr.
Schwegler	https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermaus-fassadenquartier-1fq/	00760/5
Strobel	https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/fledermaus-fassadenflachkasten/	128
Hasselfeldt	https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-spaltenkasten	FSPK
Vivara Pro	http://www.vivarapro.de/VK-WS-07-Fledermauskasten	91457

Planungsgruppe

Die vorgeschlagenen Kästen eignen sich zum einfachen oberflächlichen Anbringen mit beigelegten Dübeln und Schrauben oder zum Komplett einbau (als Niststein) in Stein- oder Betonbauten und sind dauerhaft zu erhalten.

Die erforderlichen Kästen sind an der südlichen Fassadenseite, im oberen Drittel der Wand in einer Höhe von mindestens 3 m anzubringen.

Da nicht vor Beginn der Sommerquartierszeit 2021 mit der Fertigstellung des Neubaus zu rechnen ist, der Abbruch jedoch Ende 2020 erfolgen soll, dauern die Baumaßnahmen über mindestens eine gesamte Jahresperiode. Zur Überbrückung dieses Timelag sind die erforderlichen Kästen bis vor Beginn der Sommerquartierszeit 2021, also bis spätestens März 2021, an Bestandsgebäuden auf dem Gelände anzubringen. (vgl. ACEF 2)

Die Anbringung ist durch einen fachkundigen Sachverständigen zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Zielarten: Fledermäuse

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die folgenden Maßnahmen wurden im Rahmen des Kurzgutachtens zur Gebäudekontrolle (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020) bereits zum Teil beschrieben und sind nachrichtlich übernommen. Folgende Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden für das Vorhaben erforderlich:

ACEF 1 Schaffung von Ersatzniststätten für Gebäudebrüter (temporär)

Zur Überbrückung des Timelag sind die erforderlichen Kästen für die Arten Hausrotschwanz und Haussperling in gleicher Anzahl, wie in Maßnahme A1 beschrieben, bis vor Beginn der Brutperiode 2021, also bis spätestens Februar 2021, an Bestandsgebäuden, bzw. Bäumen anzubringen. Zur Überbrückung des Timelags können vergleichbare Kastentypen wie aus Tabelle 2 verwendet werden.

Die neuen Nistkästen für den Haussperling können zur Überbrückung des Timelags auch am vorhandenen Baumbestand angebracht werden. Die Kästen für den Hausrotschwanz sind am Gebäude 10 (vgl. Abbildung 1) anzubringen.

Die Anbringung ist durch einen fachkundigen Sachverständigen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Zielarten: Brutvögel

ACEF 2 Fledermauskästen

Zur Überbrückung des Timelag während der Baumaßnahme ist es möglich die potenziellen Quartiere im Verhältnis 1:2 im räumlich-funktionellen Zusammenhang zeitweilig zu ersetzen. Die erforderlichen acht Kästen für Sommerquartiere von Fledermäusen zur Überbrückung des Timelags sind bis vor Beginn der Sommerquartiersnutzung 2021, also bis spätestens Februar 2021, am Gebäude 10 (vgl. Abbildung 1) anzubringen. Da es sich bei den vorgeschlagenen Kästen um Einbauprodukte für den Neubau handelt können zur Überbrückung des Timelags auch vergleichbare Kastentypen (vgl. Tabelle 3) zur Montage an der Fassade verwendet werden.

Planungsgruppe

Die Anbringung ist durch einen fachkundigen Sachverständigen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Zielarten: Fledermäuse

ACEF3 Schaffung von Ersatzniststätten für Höhlenbrüter (dauerhaft)

In Folge der voraussichtlich erforderlichen Fällungen kommt es zu einem Verlust von Brutplätzen von Höhlenbrütern. Durch die Anlage von Ersatznistkästen am verbleibenden Baumbestand kann dieser Verlust ausgeglichen werden.

Art und Umfang des Ausgleichs sowie geeignete Lage der Ersatzvorrichtungen richten sich nach dem Kartierungsergebnis. Grundsätzlich sind Nisthilfen in gleicher Anzahl (1:1) wie die zuvor entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu schaffen. Gleiches ist für potenzielle Nistplätze anzunehmen.

Im Rahmen der Baumkontrolle wurden jeweils zwei Niststätten festgestellt, die potenziell vom Star oder von Kleinmeisen genutzt werden können.

In der folgenden Tabelle werden Beispiele für Ersatznistkästen genannt:

Tabelle 4: Ausgleichsbedarf Nistkästen am Bäumen (dauerhaft)

Art	Empfohlenes Produkt	Anzahl Nistkästen
Star	<p>Firma Schwegler: https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/starenhoehle-3s/</p> <p>Firma Hasselfeldt: https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/starenhoehle</p> <p>Firma Strobel: https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/starenkasten/rf-strobel.de/shop/</p> <p>Firma Vivara Pro: http://www.vivarapro.de/NK-SP-02-Nistkasten-Star</p>	2
Kleinmeisen	<p>Firma Schwegler: https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nisthoehle-1b/</p> <p>Firma Hasselfeldt: https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/nisthoehle-fur-kleinmeisen</p> <p>Firma Strobel: https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/mardersicherer-hoehlenbrueterkasten-2/</p> <p>Firma Vivara Pro: http://www.vivarapro.de/NK-SE-02-Nistkasten-32mm</p>	2

Die vorgeschlagenen Kästen eignen sich zum einfachen oberflächlichen Anbringen mit beigelegten Dübeln und Schrauben und sind dauerhaft zu erhalten.

Die erforderlichen Kästen sind am angrenzenden Baumbestand in einer Höhe von mindestens 2 m anzubringen. Die Lage der Kästen ist mit der ökologischen Baubegleitung vor Fällung abzustimmen.

Zur Überbrückung dieses Timelag sind die erforderlichen Kästen bis vor Beginn der Brutperiode 2021, also bis spätestens Ende Februar 2021 an Bäumen auf dem Gelände anzubringen.

Die Anbringung ist durch einen fachkundigen Sachverständigen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Zielarten: Brutvögel

ACEF4 Ersatzquartierskästen für Fledermäuse an Bäumen (dauerhaft)

Für den Verlust von potenziellen Quartieren für Fledermäuse an den voraussichtlich zu fällenden Bäumen sind geeignete Fledermauskästen am verbleibenden Baumbestand anzubringen. Die erforderliche Art und Anzahl der Kästen bemisst sich an der Anzahl und Nutzung der verloren gehenden Quartiere und sind aufgrund der relativ niedrigen Annahmquote (ZAHN & HAMMER 2017) in einem Verhältnis 1:2 auszugleichen.

Es sind somit acht Fledermauskästen für Sommerquartiere an Bestandsbäumen anzubringen. Vorschläge für Kastentypen befinden sich in der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 5: Ausgleichsbedarf Fledermauskästen (dauerhaft)

Firma	Webseite	Artikel-Nr.
Schwegler	https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermaushoehle-2f-doppelte-vorderwand/	00135/1
Strobel	https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/fledermaus-rundkasten/	110
Hasselfeldt	https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaushohle-mit-dreifacher-vorderwand-14mm	FLH-DV14
Vivara Pro	http://www.vivapro.de/VK-WS-04-Fledermauskasten	91449

Die vorgeschlagenen Kästen eignen sich zum einfachen Anbringen mit beigelegten Dübeln und Schrauben und sind dauerhaft zu erhalten.

Die erforderlichen Kästen sind an der südlichen Stammseite, in einer Höhe von mindestens 3 m anzubringen. Die Lage der Kästen ist mit der ökologischen Baubegleitung vor Fällung abzustimmen.

Zur Überbrückung dieses Timelag sind die erforderlichen Kästen bis vor Beginn der Sommerquartierszeit 2021, also bis spätestens März 2021, an Bäumen auf dem Gelände anzubringen. Sofern sich durch die eingehende Kontrolle vor Fällung ein größeres Quartierspotenzial erkennen lässt ist die Anzahl der Ersatzkästen zu erhöhen.

Die Anbringung ist durch einen fachkundigen Sachverständigen zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Zielarten: Fledermäuse

5.4 Zusammenfassung der Maßnahmen

Die in den vorangegangenen Punkten dargestellten erforderlichen Maßnahmen sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 6: Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Art / Artengruppe
Maßnahmen zur Vermeidung		
V_{ASB}1	Bauzeitenregelung	Brutvögel, Fledermäuse
V_{ASB}2	Bauzeitenregelung (Abriss Gebäude 10)	Brutvögel, Fledermäuse
V_{ASB}3	Baumkontrolle vor Fällung	Brutvögel, Fledermäuse
V_{ASB}4	Reptilienschutzzaun	Zauneidechse
V_{ASB}5	Ökologische Baubegleitung	Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)		
A_{CEF}1	Nistkästen (Gebäude), temporär	Nischenbrüter
A_{CEF}2	Quartierskästen (Gebäude), temporär	Fledermäuse
A_{CEF}3	Nistkästen	Höhlenbrüter
A_{CEF}4	Quartierskästen	Fledermäuse
Ausgleichsmaßnahmen		
A1	Nistkästen (Gebäude), dauerhaft	Nischenbrüter
A2	Quartierskästen (Gebäude), dauerhaft	Fledermäuse

6 Konfliktanalyse / Prüfung der Verbotstatbestände

In der Konfliktanalyse werden für die in der Relevanzprüfung ermittelten Arten/ Artengruppen die Wirkungen des Vorhabens dargestellt und es folgt eine Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG. Vorgesehene Maßnahmen gem. Kapitel 5 werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Konfliktanalyse zusammenfassend dargestellt. Die detaillierte artbezogene Konfliktanalyse ist als „Anlage 2: Konfliktanalyse/ Prüfung der Verbotstatbestände“ im Anhang enthalten.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Tabelle 7: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

Art	Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen zur Vermeidung V _{ASB} X/ A _{CEF} X	Zugriffsverbote mit Maßnahmen zur Vermeidung			Verbotstatbestände treffen zu / Ausnahmege- nehmigung erforderlich	Kompensations- maßnahmen A _{FCS} X	Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			Ausnahme- bedingungen erfüllt
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3			Ausnahme- grund liegt vor	zumutbare Alternativen existieren nicht	EHZ der Population der Art verschlechtert sich nicht	
Nischenbrüter	X	-	X	V _{ASB} 1, V _{ASB} 2, V _{ASB} 3, V _{ASB} 5, A _{CEF} 1, A _{CEF} 3, A1	-	-	-	nein	-	-	-	-	-
Freibrüter	X		X	V _{ASB} 1, V _{ASB} 3, V _{ASB} 5				nein					

Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 8: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten nach Anhang IV FFH-RL

Art	Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen zur Vermeidung V _{ASB} X/ A _{CEF} X	Zugriffsverbote mit Maßnahmen zur Vermeidung			Verbotstatbestände treffen zu / Ausnahmege- nehmigung erforderlich	Kompensations- maßnahmen A _{FCS} X	Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			Ausnahme- bedingungen erfüllt
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3			Ausnahme- grund liegt vor	zumutbare Alternativen existieren nicht	EHZ der Population der Art verschlechtert sich nicht	
Fledermäuse	X	-	X	V _{ASB} 1, V _{ASB} 2, V _{ASB} 3, V _{ASB} 5, A _{CEF} 2, A _{CEF} 4, A2	-	-	-	nein	-	-	-	-	-

Art	Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen zur Vermeidung V _{ASB} X/ A _{CEF} X	Zugriffsverbote mit Maßnahmen zur Vermeidung			Verbotstatbestände treffen zu / Ausnahmege- nehmigung erforderlich	Kompensations- maßnahmen A _{FCS} X	Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			Ausnahme- bedingungen erfüllt
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3			Ausnahme- grund liegt vor	zumutbare Alternativen existieren nicht	EHZ der Population der Art verschlechtert sich nicht	
Reptilien	X	-	X	V _{ASB} 4, V _{ASB} 5	-	-	-	nein					

7 Ausnahmeprüfung

Da in Kapitel 8 herausgestellt wurde, dass bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht eintreten, ist die Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme (FCS-Maßnahme) nicht erforderlich. Somit ist auch keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

8 Zusammenfassung

Die Bonava Deutschland GmbH beabsichtigt für eine Fläche zwischen der Saarlandstraße, Mainstraße und Robert-Koch-Straße in Oranienburg einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines Wohngebiets auf dem Gelände eines ehemaligen Autohauses.

Um mögliche Auswirkungen auf die Artengruppen beurteilen zu können, wurde eine Potenzialabschätzung durchgeführt.

Es wurden **Brutvögel, Fledermäuse** und **Zauneidechsen** als relevante Artengruppen ermittelt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) und eine Ökologische Baubegleitung wird vermieden, dass Jungvögel bzw. Gelege der im Bereich des Vorhabens potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu Schaden kommen. Im Plangebiet sind außerdem Baumfällungen vorgesehen. Bei der Kontrolle der erforderlichen Baumfällungen wurden potenziell dauerhaft genutzte Niststätten festgestellt. Diese sind durch Nistkästen auszugleichen. Diese sind an geeigneten Stellen je Vogelart aufzuhängen. Nachgewiesene Vogelniststätten sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten. Das Anbringen der Kästen ist unter fachlicher Anleitung eines Sachverständigen vorzunehmen.

Für nachgewiesene Brutvögel an den Bestandsgebäuden sind für den Zeitraum der Baumaßnahme Ersatzkästen am Gebäude 10 anzubringen. Ein dauerhafter Ausgleich ist in gleicher Anzahl an den Neubauten zu integrieren.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell vorkommenden und nachgewiesene Brutvögel vermieden werden.

Fledermäuse

Im UG kommen potenziell Fledermausarten vor. Eine Nutzung der Spalten an Gebäuden und Höhlungen in Bäumen als Quartier kann somit nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen) wird vermieden, dass Fledermäuse zu Schaden kommen. Zusätzlich ist vor Fällung ist eine Kontrolle auf Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen erforderlich. Bei der Kontrolle der erforderlichen Baumfällungen wurden potenziell genutzte Quartiere festgestellt. Diese sind durch Quartierskästen auszugleichen und an geeigneten Stellen aufzuhängen. Nachgewiesene Quartiere von Fledermäusen an Bäumen sind im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Fledermaus hinsichtlich

Planungsgruppe

Ausführung und Dimensionierung zu beachten. Das Anbringen der Kästen ist unter fachlicher Anleitung eines Sachverständigen vorzunehmen.

Potenzielle Gebäudequartiere sind ebenfalls im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Zur Überbrückung des Timelags sind die erforderlichen Ersatzkästen vor Beginn der Sommerquartiersnutzung, also bis spätestens Februar 2021, am Gebäude 10 anzubringen. Das Anbringen der Kästen ist unter fachlicher Anleitung eines Sachverständigen vorzunehmen. In gleicher Anzahl sind an Neubau dauerhafte Ersatzkästen vorzusehen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Fledermäuse vermieden werden.

Zauneidechsen

Im das Plangebiet querenden Bahndamm können potenziell Zauneidechsen vorkommen. Um zu vermeiden das Tiere während der Bauzeit in das Baufeld gelangen sind Reptilienschutzzäune fachgerecht aufzustellen und während der gesamten Bauzeit funktionsfähig zu erhalten.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Zauneidechsen vermieden werden.

9 Quellen

9.1 Literatur

- BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (2002): Die Brutvögel Mitteleuropas. AULA Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA Verlag, Wiebelsheim.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009) : Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere., Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)., Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019, Berichtsjahr: 2019.
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; 4. erweiterte und überarbeitete Auflage. Kilda-Verlag Greven, herausgegeben von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn.
- BRAASCH, HENDRICH & BALKE (2000): ROTE LISTE WASSERKÄFER. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9 (3), 2000.
- BÜCHE, B.; MÖLLER G. (2004): Rote Liste und Gesamtartenliste der holzbewohnenden Käfer (Coleoptera) von Berlin mit Angaben zu weiteren Arten (Bearbeitungsstand: April 2004).
- DOLCH, D.; DÜRR, T.; HAENSEL, J.; HEISE, G.; PODANY, M.; SCHMIDT, A.; TEUBNER, J.; THIELE, K. (1992): Rote Liste Der Säugetiere (Mammalia). 13-20. In: Ministerium für Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste. Potsdam (Unze-Verlag).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. IHW Verlag, Eding 1994.
- GELBRECHT, J.; EICHSTÄDT, D.; GÖRITZ, U.; KALLIES, A.; KÜHNE, L.; RICHERT, A.; RÖDEL, I.; SOBZYK, T. & WEIDLICH, M. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg (3), 2001, Beilage.
- GRÜNEBERG et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena [u.a.]: Fischer. In Brandenburg und Berlin, Band 19 - 2011, Sonderheft, Halle/ Saale.
- HACKENBERG, E. & MÜLLER, R. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Weichtiere (Mollusca: Gastropoda und Bivalvia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 40 S. doi: 10.14279/depositonce-5845.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz; 2. Auflage. Ulmer Verlag.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (2006): Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Stand 29.05.2006.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand 01/2010.

Planungsgruppe

- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2018): Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2018/2019. Stand 30.04.2019.
- LUGV (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg.
- MAUERSBERGER, R.; BRAUNER, O.; PETZOLD, F. & KRUSE, M. mit Beiträgen von DONATH, H.; GÜNTHER, A.; BEUTLER, H.; LEHMANN, A. & G.; KRUSE, A. & LEMKE, M. (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg 22 (3, 4) 2013, Beilage.
- MAUERSBERGER, R.; BRAUNER, O.; GÜNTHER, A.; KRUSE, M. & PETZOLD, F. (2017): Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg 2016. In: Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg 26 (4) 2017, Beilage.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S. MUNR (Hg.) (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter, Potsdam.
- NÖLLERT, A.; NÖLLERT, C (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung, Gefährdung, Schutz. Stuttgart.
- PETERSEN et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere, Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg.
- RISTOW, M.; HERRMANN, A.; ILLIG, H.; KLÄGE, H.C.; KLEMM, G.; KUMMER, V.; MACHATZI, B.; RÄTZEL, S.; SCHWARZ, R. & ZIMMERMANN, F. (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15, Beilage zu Heft 4.
- RYSLAVY et al. (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009. Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU (Landesverbände Berlin und Brandenburg) (Hg.). Otis-Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik.
- RYSLAVY, T. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 28 (2,3) 2019, Beilage. Potsdam.
- SCHARF, J.; BRÄMICK, U.; DETTMANN, L.; FREDRICH, F.; ROTHE, U., SCHOMAKER, C., SCHUHR, H., TAUTENHAHN, M.; THIEL, U.; WOLTER, C.; ZAHN, S., & ZIMMERMANN, F. (2011): Rote Liste der Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata) des Landes Brandenburg (2011). In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg 20 (3), Beilage.
- SCHNEEWEISS N. et al. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13(4) Beilage.
- SCHOKNECHT, T.; ZIMMERMANN, F. (2015): „Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012“; Natursch. Landschaftspf. Bbg. 24 (2).
- SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell. TEUBNER, J. et al. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Teil 1. Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege, Jg. 17, Heft 03. Velten.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1: Fledermäuse. – Potsdam.

9.2 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BartSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206, 35. Jahrgang, 22. Juli 1992.

Vogelschutz-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

9.3 Internet

AGENA E.V. (ARBEITSGEMEINSCHAFT NATUR- UND ARTENSCHUTZ E.V.) (2020): Herpetofauna 2000 in Brandenburg - Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg 1960-2015 sowie Herpetofauna XXL – Aktueller Stand der Rasterkartierung Herpetofauna XXL ab 2013: <http://www.herpetopia.de/>, Zugriff am 19.11.2020.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2020): Steckbriefe zu FFH-Anhang IV Arten: <http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, Zugriff am 19.11.2020.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2019): Kartenanwendung Naturschutzfachdaten, Gewässerinformation: https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris, Zugriff am 19.11.2020.

LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN BRANDENBURG) (2020): Kartenanwendung „Brandenburgviewer“: WebAtlasDE BE/BB halbtone © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, Zugriff am 19.11.2020.

9.4 Sonstige

LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG) (2020): Digitale Orthophotos 20cm Bodenauflösung Farbe Brandenburg mit Berlin (WMS) © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0.

PLAN UND RECHT GMBH 2019: Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 130 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße/Saarlandstraße“, Stand 18. November 2019

TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020a: Artenschutzrechtliche Beurteilung

TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020b: Protokoll vom 07.12.2020

10 Anhang

Anlage 1: Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse

Tabelle 9: Relevanzprüfung für potenziell vorkommende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Name deutsch	Name wiss.	RL D 2015	RL BB 2019	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL							
Brutvögel				ja	zum Teil	<p>Innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der Gebäudekontrolle im Juni 2020 zwei Brutvogelarten (Hausperling und Hausrotschwanz) mit aktivem Brutgeschehen im Plangebiet erfasst. Weiterhin wurde eine alte Niststätte einer weiteren Art (Mehlschwalbe) erfasst. Eine vollständige Erfassung des Brutgeschehens über die gesamte Brutperiode wurde nicht durchgeführt.</p> <p>Das Plangebiet ist geprägt durch einen Großteil vorhandener Bebauung, welche bereits von einigen Halbnischenbrütern als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Aufgrund der Anzahl der festgestellten Niststätten ist ein Vorkommen weiterer Halbnischenbrüter und Gebäudebrüter nicht auszuschließen. Die Fläche wird mittig von einem alten ungenutzten Bahndamm gequert, der nicht Bestandteil des Plangebiets ist. Dieser ist in Folge von Sukzession mit Bäumen bestanden und bietet Lebensraum und Nahrungsflächen für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Gebäudebrüter sowie für Freibrüter. Auf der nördlichen Teilfläche stehen in Randlage zum Bahndamm einige Bäume. Diese können sowohl von Freibrütern, als auch Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Es wurden keine Freinester festgestellt. Gebüsche sind nur auf angrenzenden Nachbargrundstücken vorhanden.</p> <p>Folgende Brutvogelarten können im Plangebiet zusätzlich zu den einmalig nachgewiesenen Arten vorkommen: Bachstelze, Straßentaube, Star, Amsel, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Blaumeise, und Buntspecht. Von den potenziell vorkommenden Brutvogelarten gilt der <u>Star</u> als wertgebend, da er in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015) als „gefährdet“ geführt wird.</p> <p>Für Arten, die nicht im Plangebiet brüten, sondern es als Teillebensraum nutzen, ist keine Beeinträchtigung durch das BV zu erwarten, da sie auf angrenzende ähnlich strukturierte Bereiche ausweichen bzw. durch die bestehende Nutzung der Fläche kein hochwertiges Teillebensraumpotenzial besteht.</p>	ja

Name deutsch	Name wiss.	RL D 2015	RL BB 2019	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
						Für alle potenziell vorkommenden und einmalig nachgewiesenen Brutvogelarten gilt: Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kann ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Nester/ Nistplätze und damit Jungvögel oder Entwicklungsstadien (Eier) verletzt bzw. zerstört werden und/oder Brutvögel verletzt, getötet oder gestört werden (Schadigungsverbote nach §44 (1) Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG).	

Tabelle 10: Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse für Arten des Anhang IV der FFH-RL

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Arten nach Anhang IV der FFH-RL								
Säugetiere		2020	1992					

1 Quelle: SCHOKNECHT, F., ZIMMERMANN, F. 2015: "Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012"; Natursch. Landschaftspf. Bbg. 24(2) 2015.

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Fledermäuse					ja	nein	In Brandenburg sind insgesamt 18 Fledermausarten heimisch. Davon sind im Messtischblattquadranten (MTBQ) 3245-SO gem. TEUBNER et al. (2008) folgende 8 Arten nachgewiesen: Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler. Ein Vorkommen der im MTBQ nachgewiesenen Fledermausarten im Plangebiet ist möglich. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kann ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Quartiere zerstört und damit Individuen verletzt bzw. getötet werden (Schadigungsverbote nach §44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).	ja
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	fv			Das Braune Langohr ist in Berlin und Brandenburg weit verbreitet und hat insbesondere für Sommerquartiere variable Quartiersansprüche. Sommerquartiere befinden sich vorzugsweise in Höhlenbaumen oder Fledermauskästen. Die Wochenstuben werden bevorzugt in großräumigen Dachböden aufgezogen. Als Winterquartiere werden hauptsächlich unterirdische Gebäude genutzt. Gefährdet ist das Braune Langohr besonders durch die Sanierung von genutzten Gebäudequartieren (Dachböden). (TEUBNER et al. 2008)	nein
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	uf2			Die Breitflügelfledermaus ist in Berlin und Brandenburg weit verbreitet und hat keine typischen Quartiersansprüche. Wochenstubenquartiere befinden sich überwiegend auf Dachböden. Als Winterquartiere werden unter anderem trockene Keller oder Bunkergenutzt. Gefährdet ist die Breitflügelfledermaus besonders durch die Sanierung von Gebäudequartieren. (TEUBNER et al. 2008)	ja
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	uf1			Die Fransenfledermaus ist eine in Brandenburg weit verbreitete Fledermausart, die sehr unterschiedliche Quartiere aufsucht. Im Sommerquartier nutzt sie sowohl Baumhöhlen als auch Fledermauskästen, Hohlblocksteine als auch unverputzte Gebäude. Als Winterquartiere werden vor allem unterirdische Quartiere aufgesucht. Gefährdet ist die Fransenfledermaus besonders durch die Abholzung von artenreichen und strukturierten Waldbiotopen sowie strukturgebenden Gehölzen und Saumbereichen. (TEUBNER et al. 2008)	ja

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	uf1			Die Große Bartfledermaus ist eine in Brandenburg eher seltenere Fledermausart, die vorzugsweise Mischwälder, insbesondere reichhaltige Kiefern-Eichen-Mischwälder und Laubwälder an feuchteren Standorten, aber auch reine Kiefernforste, waldähnliche Parks und dörfliche Strukturen besiedelt. Begünstigend für die Ansiedlung wirken sich kleine stehende oder langsam fließende Gewässer aus. Wochenstuben befinden sich bevorzugt in engen Spaltenquartieren auf Dachböden, in Holzschuppen, hinter Holzverkleidungen, Fensterläden, unter flachen, mit Teerpappe gedeckten Mansarden, in Jagdkanzeln und in Fledermaus-Flachkästen. Winternachweise sind aus Kalkstollen, einem Wasserwerk sowie verschiedenen Kellern bekannt. Akute Gefährdungen für die Art gehen vor allem durch den Verlust von Reproduktions- und Winterquartieren aus, z.B. bei Dachsanierungen und –ausbauten und Abriss von Altbausubstanz. (TEUBNER et al. 2008).	ja
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	uf1			Der Große Abendsegler ist eine in Brandenburg weit verbreitete Fledermausart, die vorzugsweise verlassene Spechthöhlen sowie Fledermauskästen in Laubholzwäldern als Quartier nutzt. Als Winterquartiere werden unter anderem dicke frostsichere Bäume sowie Spalten an Gebäuden aufgesucht. Gefährdet ist der Große Abendsegler insbesondere durch Fällungen von Höhlenbäumen. (TEUBNER et al. 2008)	ja
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	1	uf1			Das Große Mausohr ist eine vor allem im Nordosten Brandenburgs verbreitete Fledermausart, die ganzjährig vorzugsweise Gebäude als Quartier nutzt. Zur Fortpflanzung werden meist geräumige Dachböden bevorzugt. Gefährdet ist das Große Mausohr insbesondere durch Sanierungs- und Abrissmaßnahmen. (TEUBNER et al. 2008)	nein
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	uf1			Die Rauhautfledermaus nutzt vorzugsweise Spaltenquartiere. Auch Fledermauskästen werden von der Art häufig angenommen. Gefährdet ist die Rauhautfledermaus vorrangig durch Fällungen von Quartiersbäumen, bzw. das Entfernen von altholzreichen Waldbeständen. (TEUBNER et al. 2008)	ja

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	fv			Die Wasserfledermaus ist eine in Brandenburg weit verbreitete und anpassungsfähige Fledermausart, die vorzugsweise Baumhöhlen als Sommerquartier nutzt. Als Winterquartiere werden unter anderem Keller, Stollen oder Bunker mit hoher Luftfeuchtigkeit gewählt. Gefährdet ist die Wasserfledermaus insbesondere durch das Fällen von Höhlenbäumen. (TEUBNER et al. 2008)	nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	fv			Die Zwergfledermaus ist im Messtischblattquadranten zwar nicht nachgewiesen, jedoch eine in Brandenburg weit verbreitete Fledermausart, sodass ein Vorkommen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Die Art hat insbesondere für Sommerquartiere variable Quartiersansprüche. Wochenstubenquartiere befinden sich vorzugsweise in Stammrissen, Höhlenbäumen oder Fledermauskästen. Sommerquartiere der Männchen sind dagegen häufig in Spalten an Gebäuden verorten. Als Winterquartiere werden bevorzugt trockene und kalte Räume in Gebäuden genutzt. Gefährdet ist die Zwergfledermaus besonders durch die Sanierung von genutzten Gebäudequartieren. (TEUBNER et al. 2008)	ja
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	fv	nein	nein	Der Biber ist ein Charaktertier der großen Flussauen. Daneben nutzt er auch Seen und kleinere Fließgewässer sowie Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben, Teichanlagen und Restlöcher in Tagebaulandschaften. Voraussetzung für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Pflanzen und Weichhölzern, ferner eine ausreichende Wasserführung sowie grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer. Die Hauptaktivitätszeit des Bibers liegt in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden. Im Herbst und Frühjahr ist er auch vermehrt tagaktiv. (PETERSEN et al. 2004) Der Biber bewegt sich an Land vorwiegend bis zu maximal 20 m Entfernung vom Gewässerufer. Der für Störungen besonders sensible Bereich beschränkt sich auf einen 100 m-Radius um den Biberbau. Ein Vorkommen wird aufgrund der Struktur des Plangebietes und des Fehlens von geeigneten Gewässern im näheren Umfeld ausgeschlossen.	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	fv	nein	nein	Der Fischotter ist ein semiaquatisches ufergebundenes Säugetier. Die Art hat ihren Lebensraum überwiegend unmittelbar an Gewässern und deren Uferbereichen, wo sie sämtliche benötigte Lebensraumstrukturen und Nahrung vorfindet. Die Gewässer sind im Optimalfall besonders strukturreich und weisen kleinräumige Wechsel in der Uferbeschaffenheit auf (Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sandbänke, Röhrichzonen, Baum- und Strauchsäume u.a.) (MUNR 1999). Es werden naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien bevorzugt, da diese mehr Nahrung und Versteckmöglichkeiten bieten als begradigte, schnell abfließende Flüsse. Der Fischotter bewegt sich i.d.R. nicht oder nur in Ausnahmefällen über offene Flächen ohne Deckung durch Gehölze und ist vorwiegend dämmerungs- bzw. nachtaktiv. Die Art ist im Gelände nur schwer nachzuweisen. Ein Vorkommen wird aufgrund der Struktur des Plangebietes und des Fehlens von geeigneten Gewässern im näheren Umfeld ausgeschlossen.	nein
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	3	uf2	nein	nein	In der Umgebung des Plangebietes ist kein Wolfsvorkommen bekannt. (LFU 2019) Das Plangebiet ist Teil des bestehenden Siedlungskörpers und als Lebensraum für den Wolf ungeeignet. Ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.	nein
Reptilien		2009	2004					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	uf1	nein (aber auf angrenz den Flächen)	nein	Die Zauneidechse benötigt wärmebegünstigte Habitate innerhalb derer sie auf geringer Fläche verschiedenste Strukturen vorfindet. Grundlegend ist ein kleinräumiger Wechsel von kurzer und höherer Vegetation und offenen Bereichen. Besonders wichtig sind sonnenexponierte grabbare und gut drainierte Rohbodenbereiche zur Eiablage (vorzugsweise an sonnenexponierten Böschungen), sowie Sonnenplätze zur Thermoregulation, zahlreiche Versteckmöglichkeiten und geeignete Winterquartiere (gut isolierte frostfreie Verstecke im Boden, z.B. Kleinsäugerbaue oder natürliche Hohlräume). Da Zauneidechsen zumeist nur kurze Strecken zurücklegen, liegen die genannten Strukturen i.d.R. nicht weit voneinander entfernt (zumeist nur wenige Meter). Es ergibt sich ein mosaikartiger Lebensraum für den strukturelle Diversität kennzeichnend ist.	ja

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
							<p>Gem. GÜNTHER (1996) und BLANKE (2010) werden unter anderem folgende Habitate (naturmah und auch anthropogen beeinflusst) bei Vorhandensein von guten Kleinstrukturen häufig besiedelt: Ruderalflächen, Schuttfächen, Heideflächen, Halbtrockenrasen und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, extensiv genutzte Weiden und Wiesen, sonnenexponierte Böschungen wie z.B. Bahndämme, Hausgärten sowie verschiedene Aufschlüsse und Brachen. In Berlin und Brandenburg sind Truppenübungsplätze zudem häufig besiedelt. Wichtige Lebensräume und Ausbreitungslinien befinden sich entlang der Randbereiche von Verkehrswegen.</p> <p>Das Plangebiet ist weitgehend versiegelt. Die einzigen Freiflächen im Plangebiet sind durch die südliche Vegetation des Bahndamms und Gebäude fast gantztägig verschattet. Die ruderalisierten Vegetationsflächen im Norden weisen große Lücken in der Vegetation auf, sodass wenige Versteckmöglichkeiten bestehen und die Fläche insgesamt unattraktiv für die Art ist. Der Bahndamm außerhalb des Plangebiets bietet auf der südlichen Hangseite eine dichtere Vegetation mit grabbaren Böden für Eiablageplätze und geeigneten Tagesverstecken sowie Überwinterungsplätzen im Gleisbett. Ein Vorkommen im näheren Umfeld (Bahndamm) kann aufgrund von geeigneten Strukturen im näheren Umfeld nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kann ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungsstätten und damit Zauneidechsen oder Entwicklungsstadien (Eier) verletzt bzw. zerstört werden und/oder Individuen verletzt oder getötet werden (Schadigungsverbote nach §44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).</p>	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	uf1	nein	nein	<p>Die Schlingnatter lebt in offenen bzw. halboffenen Lebensräumen mit heterogener mosaikartiger Vegetationsstruktur wie zum Beispiel in Heidegebieten, hellen Wäldern mit vielen Lichtungen sowie trockenen Moorrandbereichen, Sandmagerrasenstandorten, Steinbrüchen und Abgrabungen. Auch Bahndämme, Waldränder und Wegböschungen haben eine große Bedeutung als Lebensraum und Ausbreitungslinie (GÜNTHER 1996, BfN 2020, online). Sie bewohnt ähnliche sonnenbegünstigte und schnell austrocknende Lebensräume mit vielfältigen Kleinstrukturen wie die Zauneidechse und kommt häufig mit dieser gemeinsam vor; sie hat jedoch einen größeren Aktionsradius. Als Tagesverstecke werden Kleinsäugerbaue oder Spalten und Hohlräume zwischen Totholz, Steinen und Mauern (auch anthropogene Strukturen) genutzt. In sonnigen spaltenreichen Steinstrukturen oder in</p>	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
							<p>Erdlöchern befinden sich in ausreichender Tiefe auch die frostfreien Winterquartiere. Die Aktivitätszeit der Art erstreckt sich etwa von April bis Oktober.</p> <p>In Brandenburg gibt es nur noch wenige isolierte individuenarme Schwerpunkte (SCHNEEWEIß et al. 2004).</p> <p>Im MTBQ gibt es einen Nachweis der Art (AGENA e.V. 2020, online). Ein Vorkommen wird aufgrund der Verbreitung der Art und der Struktur des Plangebietes (keine geeigneten Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes; angrenzende Bereiche (Bahndamm) mit Potenzial, aber insgesamt zu kleinräumig) und des hohen Kollisionsrisikos durch die angrenzenden Straßen ausgeschlossen.</p>	
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	uf2	nein	nein	In Brandenburg nur in der Niederlausitz als isolierte Reliktorkommen dokumentiert (SCHNEEWEIß et al. 2004).	nein
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	uf2	nein	nein	In Brandenburg gibt es nur noch wenige Reliktorkommen der Art im Nordosten innerhalb von NSG und FFH-Gebieten (SCHNEEWEIß et al. 2004). Ein Vorkommen wird aufgrund der Struktur des Plangebietes und der Verbreitung der Art ausgeschlossen.	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Amphibien		2009	2004		nein	nein	<p>9 der 15 in Brandenburg heimischen Amphibienarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt: Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>) und Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>).</p> <p>Sämtliche Lurche bewohnen im Laufe ihres Lebens sowohl Wasser- als auch Landlebensräume. Sie benötigen Gewässer, um sich fortzupflanzen. Diese Laichgewässer müssen artspezifisch unterschiedlich ausgestattet sein, um den jeweiligen Ansprüchen zu genügen. Zumeist werden kleinere Stillgewässer mit höchstens geringem Fischbesatz und flachen natürlichen Uferbereichen sowie Unterwasservegetation benötigt. Am Laichgewässer finden die Paarung und das Ablaichen statt sowie die Entwicklung vom Ei über die Kaulquappe bis hin zum metamorphosierten Tier. Im Anschluss an die Metamorphose bewohnen die Tiere je nach Art und örtlicher Gegebenheit vorwiegend Landlebensräume, die sich unmittelbar am Gewässer oder auch in größerer Entfernung davon befinden können. Häufig halten sich die Tiere dabei auf (feuchtem) Grünland auf. Die Winterquartiere, frostfreie Verstecke, in denen die Arten einen Großteil des Jahres in Winterruhe verbringen, liegen zumeist ebenfalls an Land (einige Arten überwintern am Grund eines Gewässers). Zwischen Laichgewässer und Winterquartier wandern manche Arten mehrere Kilometer.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans gibt es keine Gewässer. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wird ausgeschlossen.</p>	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Käfer		1998	2004, 2000		nein	nein	<p>In Brandenburg kommen vier europäisch geschützte Käferarten (FFH-RL, Anhang IV) vor: Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>). Der Goldstreifige Prachtkäfer (<i>Buprestis splendens</i>) gilt schon seit mindestens 100 Jahren als ausgestorben.</p> <p>Typische Lebensräume des Eremit sind lichte Laubwälder in Flusstälern, alte Eichen- und Buchenwälder, aber auch Mittelwälder, Hutewälder, Parks, Alleen, Friedhöfe und Streuobstwiesen. Die Art ist an das Vorhandensein geeigneter Habitatbäume gebunden. Potenzielle Brutbäume des Eremiten sind alte Laubbäume mit großen, feuchten Mulmkörpern.</p> <p>Potenzielle Brutbäume des Heldbocks sind Eichen in sonniger Lage. Besiedelt werden vorrangig alte geschädigte Stieleichen in einer Stärke von 2–4 m Umfang in Brusthöhe; in geringem Maße auch andere Eichenarten der Gattung <i>Quercus</i>.</p> <p>Der an Gewässer gebundene Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt schwach bis mäßig nährstoffführende große, bis zu einem Meter tiefe permanente Stillgewässer mit vegetationsreichen Uferzonen wie z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben, sowie Kies- und renaturierte Kohlegrubengewässer. Ansprüche ähneln denen des Breitrandkäfers, letzterer ist jedoch anspruchsvoller (BFN 2020, online).</p> <p>Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbäume im Plangebiet wird ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen.</p>	nein
Libellen		1998	2001		nein	nein	<p>Insgesamt kommen in /Brandenburg 7 FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshena viridis</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>) und Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>).</p> <p>Aufgrund des Fehlens von Gewässern keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Artengruppe.</p>	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Schmetterlinge		2011	2001		nein	nein	<p>Insgesamt kommen in Brandenburg vier FFH-RL Anhang IV-Arten vor.</p> <p>Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind an Nachtkerzengewächse gebunden. Ihre Hauptnahrung sind Weidenröschen, selten wurden sie auch an Nachtkerzen und Blutweiderich gefunden. Die Falter benötigen nektarreiche, vor allem trocken-warme Flächen wie extensiv genutzten Wiesen, Magerrasen und Ruderalfluren. I.d.R. sind die meisten Raupen ab Anfang Juli bis Ende August zu finden</p> <p>Der Großer Feuerfalter kommt vor allem auf ampferreichen Feuchtwiesen (Binsen-, Kohldistel-, Pfeifengras- und Flachmoorwiesen) und deren Brachestadien, an ungemähten Grabenrändern, See- und Flussufern mit Seggen- und Röhrichtbeständen, in Niedermooren, an feuchten Gebüsch- und Wegrändern sowie an Störstellen in Auenwäldern vor. (PETERSEN et al. 2003)</p> <p>Der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigen als Lebensraum nährstoffarme, frische bis feuchte Wiesen (häufig junge Brachen) mit einem Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorbe officinalis</i>), der als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz und zur Fortpflanzung und Eiablage dient. Ein später Mahdzeitpunkt der Wiesen ist erforderlich, damit sich die Raupen in den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfs fertig entwickeln können. Zudem ist die Art an das Vorkommen bestimmter Knotenameisen gebunden, in deren Nestern sich die Raupen entwickeln. (BFN 2020, online)</p> <p>Aufgrund des Fehlens geeigneter Futterpflanzen im Plangebiet, wird ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen.</p>	nein
Fische		2009	2011		nein	nein	<p>In Brandenburg kommt eine FFH-RL Anhang IV-Art vor: Baltischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>).</p> <p>Der Baltische Stör gilt in Deutschland als verschollen / ausgestorben. Seit 2006 werden adulte Störe aus Kanada im Einzugsgebiet von Oder und Weichsel ausgesetzt. Die Jungtiere halten sich vor allem im Unteren Odertal und Stettiner Haff auf und wandern später durch die westliche Ostsee (BFN 2020, online)</p> <p>Ein Vorkommen kann aufgrund der Verbreitung und des Fehlens von Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden.</p>	nein

Planungsgruppe

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Mollusken		2011	2017 (B)		nein	nein	Insgesamt kommen in Brandenburg zwei FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) und Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>). Aufgrund des Fehlens von Gewässern keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Artengruppe.	nein
Farn- und Blütenpflanzen		2018	2006		nein	nein	Insgesamt kommen in Brandenburg 7 (zumeist sehr seltene) FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>), Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>), Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>), Sumpf-Glanzkräut (<i>Liparis loeselii</i>), Vorblattloses Leinblatt (<i>Thesium ebracteatum</i>). Die Wasserfalle (<i>Aldrovanda vesiculosa</i>) gilt seit 2013 als ausgestorben in BB (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Aufgrund der Verbreitungskarten (BFN 2019) und der Biotopausstattung im Plangebiet kann ein Vorkommen sämtlicher Arten ausgeschlossen werden.	nein

RL: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten defizitär
EHZ (Erhaltungszustand): fv = günstig, uf1 = unzureichend, uf2 = schlecht, XX = unbekannt, ex = ausgestorben

Anlage 2: Konfliktanalyse/ Prüfung der Verbotstatbestände

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Höhlen- und Nischenbrüter (ohne wertgebende Arten)	
Nachgewiesene Arten: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
Potenziell vorkommende Arten: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Alle (potenziell) vorkommenden Höhlen- und Nischenbrüter (ohne wertgebende Arten) sind besonders geschützt nach BNatSchG ohne Gefährdungsstatus 1-3 der Roten Listen Brandenburg und Deutschland.	
2. Bestandsdarstellung	
Charakteristik der Arten: Lebensräume sind Wälder mit Höhlenangebot, Baum- und Gebüschstreifen in offenem Gelände, Streuobstwiesen, Parks, dörfliche Siedlungen, Feldgehölze, Grünanlagen, Kleingärten, Industriegelände Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter, Nischenbrüter, Nistkästen Fluchtdistanzen: 5 bis 20 m (GASSNER 2010) Brutzeit: Beginn der Brutzeiten je nach Art zwischen Anfang März und Mitte April; Ende der Brutzeiten je nach Art zwischen Anfang Mai und Ende August	
Vorkommen in Brandenburg, Trend: Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mehlschwalbe: häufig	
Gefährdungsursachen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Kältewinter - Nahrungsmangel - Negative Witterungseinflüsse während der Brutzeit - Intensivierung und Monotonisierung der Kulturlandschaft - Überdüngung - Verlust von Altholzbeständen - Sanierung von Gebäude - Entfernung der Nester 	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Hausrotschwanz und Haussperling) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich (übrige Arten)	
Im Gehölzbestand mit Baumhöhlen und -nischen sowie an Bestandsgebäuden	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung- oder Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
V _{ASB} 1 - Bauzeitenregelung	

Höhlen- und Nischenbrüter (ohne wertgebende Arten)		
<u>Nachgewiesene Arten:</u> Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)		
<u>Potenziell vorkommende Arten:</u> Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),		
Es besteht die Gefahr, dass bei der Baufeldfreimachung (auch Baumfällung) Vögel, insbesondere Jungvögel, verletzt oder getötet und Gelege zerstört werden. Zur vollständigen Vermeidung des Verbotstatbestandes ist eine Bauzeitenregelung vorzusehen, d.h. die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen. Diese erstreckt sich von Anfang Februar (01.02.) bis Ende September (30.09.).		
V_{ASB5} - Ökologische Baubegleitung Die Durchführung der Baumaßnahme ist über mindestens eine Vegetationsperiode vorgesehen. Die gesamte Baumaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG		
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bau- und betriebswirksame Störungen, die zu erheblichen Auswirkungen auf vorkommende Brutpaare führen könnten, werden ausgeschlossen. Die betroffenen Arten haben geringe Fluchtdistanz (5 bis 20 m) und sind nicht besonders störungssensibel.		
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u> V_{ASB3} - Baumkontrolle V_{ASB5} - Ökologische Baubegleitung <u>Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</u> ACEF1 - Temporäre Nistkästen (Gebäude) ACEF3 - Ersatzquartiere an Bäumen A1 - Dauerhafte Nistkästen (Gebäude) Durch den Rückbau der Bestandsgebäude und die voraussichtlich erforderlichen Fällungen gehen Fortpflanzungsstätten von nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden Arten verloren. Der Verlust der Fortpflanzungsstätten an Bestandsgebäuden und an Bäumen ist vorgezogen auszugleichen um das Eintreten eines Timelags zu vermeiden. Für Gebäudebrüter sind zudem dauerhafte Ersatzkästen an den Neubauten zu integrieren.		
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Freibrütende Arten (ohne wertgebende Arten)
Potenziell vorkommende Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
Alle vorkommenden Freibrütenden Arten (ohne wertgebende Arten) sind besonders geschützt nach BNatSchG ohne Gefährdungsstatus 1-3 der Roten Listen Brandenburg und Deutschland.
2. Bestandsdarstellung
Charakteristik der Arten: Freibrüter (Baum, Gebüsch, Boden) Fluchtdistanzen: 5 bis 40 m (Gassner 2010) Brutzeit: Beginn der Brutzeiten je nach Art zwischen Anfang Februar und Anfang Mai; Ende der Brutzeiten je nach Art zwischen Ende Mai und Ende August
Vorkommen in Brandenburg, Trend: Amsel: häufig
Gefährdungsursachen: - Baumfällungen - Kahlschläge, Waldsterben
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich (im gesamten UG)
Im Plangebiet ist das Vorkommen von Freibrütern im vorhandenen Baumbestand grundsätzlich möglich.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung- oder Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem.§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u>
V_{AsB}1 - Bauzeitenregelung Es besteht die Gefahr, dass bei der Baufeldfreimachung (auch Baumfällung) Vögel, insbesondere Jungvögel, verletzt oder getötet und Gelege zerstört werden. Zur vollständigen Vermeidung des Verbotstatbestandes ist eine Bauzeitenregelung vorzusehen, d.h. die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen. Diese erstreckt sich von Anfang Februar (01.02.) bis Ende September (30.09.).
V_{AsB}5 - Ökologische Baubegleitung Die Durchführung der Baumaßnahme ist über mindestens eine Vegetationsperiode vorgesehen. Die gesamte Baumaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten.
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ein:
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bau- und betriebswirksame Störungen, die zu erheblichen Auswirkungen auf vorkommende Brutpaare führen könnten, werden ausgeschlossen. Die betroffenen Arten haben geringe Fluchtdistanz (5 bis 40 m) und sind nicht besonders störungssensibel.
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG tritt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ein:
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG

Freibrütende Arten (ohne wertgebende Arten)	
Potenziell vorkommende Arten:	
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:	
V_{ASB3} - Baumkontrolle	
V_{ASB5} – Ökologische Baubegleitung	
Da Freibrüter jedes Jahr ein neues Nest bauen ist für den ggf. eintretenden Verlust von Fortpflanzungsstätten kein vorgezogener Ausgleich erforderlich.	
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<input type="checkbox"/>	VS-RL Anh. 1
<input type="checkbox"/>	Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97
<input type="checkbox"/>	Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
<input type="checkbox"/>	Anh. II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
<input type="checkbox"/>	in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt (z.B. BArtSchV Anl. I)
<input checked="" type="checkbox"/>	RL Deutschland (2015): 3
<input type="checkbox"/>	RL Brandenburg (2019):
Erhaltungszustand in BB (2013):	
<input type="checkbox"/>	fv: günstig
<input type="checkbox"/>	uf1: unzureichend
<input type="checkbox"/>	uf2: schlecht
<input type="checkbox"/>	XX: unbekannt
<input checked="" type="checkbox"/>	k. A. keine Angabe
2. Bestandsdarstellung	
Charakteristik der Art:	
Lebensräume sind vor allem Auwälder, vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, dort höhlenreiche Altholzinseln. In der Kulturlandschaft nutzt er Höhlen alter und auch toter Bäume in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Alleen an Feld- und Grünlandflächen. Es werden aber auch alle Stadthabitate wie Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten besiedelt.	
Neststandort: Höhlenbrüter. Nest vor allem in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, aber auch in Nistkästen, in Mauerspalten und unter Dachziegeln. Die Nahrungssuche in der Brutzeit erfolgt vor allem in benachbarten kurzgrasigen Grünlandflächen.	
geringe Fluchtdistanz: 15 m (GASSNER 2010)	
Brutzeit: Revierverhalten und Paarbildung erfolgen schon im März, ab Anfang April spricht man vom Legebeginn in Städten, ab Ende April beginnt eine große Zahl der Weibchen synchron mit dem Legen, ein weiterer Legebeginn (Zweitbrut) kann bis Mitte Juni stattfinden. Die Brutperiode ist i.d.R. Mitte Juli abgeschlossen.	
Vorkommen in Brandenburg, Trend:	
sehr häufig, Rückgang	

Star (Sturnus vulgaris)		
Gefährdungsursachen:		
- direkte Verfolgung bis hin zu Vernichtungskampagnen in Winterquartieren und z.T. auch in Brutgebieten, mittels Kontaktgiften, Dynamit etc.; Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzung; Unfälle; Störungen am Brutplatz (BAUER et al. 2012)		
Vorkommen im Untersuchungsraum:		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Plangebiet wurden an den voraussichtlich zu fällenden Bäumen zwei Höhlungen erfasst, die aufgrund ihrer Größe als Fortpflanzungsstätte des Stares geeignet wären.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung- oder Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem.§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</u>		
V_{ASB}1 – Bauzeitenregelung		
Durch die Bauzeitenregelung kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden. Es werden durch das BV keine Tiere verletzt oder getötet.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG		
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bau- und betriebswirksame Störungen, die zu erheblichen Auswirkungen auf vorkommende Brutpaare führen könnten, werden ausgeschlossen. Der Star hat eine geringe Fluchtdistanz (15 m) und ist nicht besonders störungssensibel. Durch den umgebenden Siedlungsbereich wären vorkommende Brutpaare an Bewegungsruhe gewöhnt.		
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V_{ASB}3 - Baumkontrolle		
V_{ASB}5 – Ökologische Baubegleitung		
A_{CEF}3 - Ersatzquartiere an Bäumen		
Sollte der Erhalt von Bäumen mit potenziellen Fortpflanzungsstätten des Stars nicht möglich sein, ist das Anbringen von Ersatzniststätten als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vorgesehen.		
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		

Star (*Sturnus vulgaris*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Fledermäuse							
Potenziell vorkommende Arten gem. MTBQ (Teubner et al. 2008): Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus							
Name deutsch	Name wiss.	FFH-RL Anh. IV	FFH-RL Anh. II	§54 Abs. 2 BNatSchG ²	RL BB 1992	RL D 2020	EHZ BB 2013 ³
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2		uf1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2		uf1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	V	uf1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2	2	uf2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4		fv
Rauhauffledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3		uf1
2. Bestandsdarstellung							
Charakteristik der Arten:							
Nachtaktiv Jagt Insekten entlang von Vegetationsstrukturen (Bäumen, Hecken, Wiesen, Gewässer) Baumhöhlen und -spalten als Sommerquartier: Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus Baumhöhlen als Winterquartier: Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus Gebäude als Sommerquartier und/oder Wochenstube: Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus							
Vorkommen in Brandenburg, Trend:							
Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten zählen zu den am weitesten verbreiteten Arten. Insbesondere Zwergfledermäuse, mit sehr variablen Quartiersansprüchen, sind.							
Gefährdungsursachen							
<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung und Abriss von Gebäuden - Baumfällungen - Abholzung von artenreichen und strukturierten Waldgebieten - Entfernung von strukturgebenden Gehölzen und Säumen 							
Vorkommen im Untersuchungsraum:							
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich							
Im Rahmen der geplanten Bauvorhaben sind der Abriss der vorhandenen Gebäude geplant. In den abzureißenden Gebäuden können Sommerquartiere bestehen. Außerdem sind voraussichtlich Fällungen erforderlich. Die zu fallenden Bäume können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen darstellen.							
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung gem. § 44 BNatSchG							
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem.§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG							

² In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt (z.B. BArtSchV Anl. I)

³ EHZ (Erhaltungszustand): fv = günstig, uf1 = unzureichend, uf2 = schlecht, XX = unbekannt, ex = ausgestorben

Fledermäuse		
Potenziell vorkommende Arten gem. MTBQ (Teubner et al. 2008): Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Breiflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u> V_{ASB1} - Bauzeitenregelung V_{ASB2} - Verzögerter Abriss von Gebäude 10 V_{ASB3} - Baumkontrolle vor Fällung V_{ASB5} – Ökologische Baubegleitung Bei fachgerechter Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kommen keine Tiere zu Schaden.		
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG		
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bau- und betriebswirksame Störungen, die zu erheblichen Auswirkungen auf potenziell vorkommende Fledermäuse führen könnten, werden aufgrund der Kürze der Baumaßnahme ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u> V_{ASB5} - Ökologische Baubegleitung <u>Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</u> A_{CEF2} - Temporäre Ersatzquartiere an Gebäuden A₂ - Dauerhafte Ersatzquartiere an Gebäuden (Neubau) Möglicherweise durch den Abriss verloren gehende Gebäudequartiere werden durch entsprechende Ersatzquartiere an den vorgesehenen neuen Gebäuden sowie temporäre Kästen am Gebäude 10 ausgeglichen. A_{CEF4} - Ersatzquartiere an Bäumen Möglicherweise durch die Fällungen verloren gehende Baumquartiere werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Ersatzquartieren am verbleibenden Baumbestand) ausgeglichen.		
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Zauneidechse (Lacerta agilis)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) <input type="checkbox"/> Anh. II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) <input checked="" type="checkbox"/> in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt (z.B. BArtSchV Anl. I) <input type="checkbox"/> RL Deutschland (2009): V <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (2004): 3	Erhaltungszustand in BB (2013): <input type="checkbox"/> fv: günstig <input checked="" type="checkbox"/> uf1: unzureichend <input type="checkbox"/> uf2: schlecht <input type="checkbox"/> XX: unbekannt <input type="checkbox"/> k. A. keine Angabe
2. Bestandsdarstellung	
Charakteristik der Art: Ursprünglich Art der Waldsteppen gem. GÜNTER (1996) und BLANKE (2010) werden unter anderem folgende Habitate (naturnah und auch anthropogen beeinflusst) in wärmebegünstigter Lage und bei Vorhandensein von guten Kleinstrukturen häufig besiedelt: Ruderalflächen, Schuttflächen, Heideflächen, Halbtrockenrasen und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, extensiv genutzte Weiden und Wiesen, sonnenexponierte Böschungen wie z.B. Bahndämme, Truppenübungsplätze, Hausgärten sowie verschiedene Aufschlüsse und Brachen Erforderliche Strukturen: Grundlegend ist ein Wechsel von kurzer und höherer Vegetation und offenen Bereichen. Besonders wichtig sind sonnenexponierte grabbare und gut drainierte Rohbodenbereiche zur Eiablage (vorzugsweise an sonnenexponierten Böschungen) sowie Sonnenplätze zur Thermoregulation, zahlreiche Versteckmöglichkeiten und geeignete Winterquartiere (gut isolierte frostfreie Verstecke im Boden, z.B. Kleinsäugerbaue oder natürliche Hohlräume). Da Zauneidechsen zumeist nur kurze Strecken zurücklegen, liegen die genannten Strukturen i.d.R. nicht weit voneinander entfernt (zumeist nur wenige Meter). Es ergibt sich ein mosaikartiger Lebensraum für den strukturelle Diversität kennzeichnend ist. Nahrung: v.a. Insekten u. Spinnentiere Ausbrüten der Eigelege durch Sonnenwärme ist das empfindlichste Stadium im Fortbestand der Population (Ende April bis Mitte Juni) (BLAB 1986) hohe Ortstreue: Mehrzahl der Tiere wandert während des gesamten Lebens nicht mehr als 10-20 m (SCHNEEWEIB et al. 2014); nur in Spezialfällen (z.B. bei Verbringung und Rückkehr aufgrund sehr hoher Ortstreue) werden Wanderleistungen von 400-500 m erreicht Gefährdungsursachen: - Aufgabe der Nutzung von Heide und nährstoffarmen Standorten und großflächige Nutzungsaufgabe auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und nachfolgendes Brachfallen und Gehölzsukzession (SCHNEEWEISS et al. 2004) - Bebauung und Einsatz von Bioziden (GÜNTHER 1996) - Insektizideinsatz in Kiefernforsten (SCHNEEWEISS et al. 2004) Vorkommen in Brandenburg/Trend: In Brandenburg die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In geeigneten Habitaten in fast allen Landesteilen zu finden. Individuenreiche Populationen nur noch selten. (SCHNEEWEISS et al. 2004) Wichtige Lebensräume und Ausbreitungslinien befinden sich entlang der Randbereiche von Verkehrswegen und auf Truppenübungsplätzen Vorkommen im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im mittig das Plangebiet querenden Bahndamm kann das Vorkommen von Zauneidechsen aufgrund von geeigneten Strukturen nicht ausgeschlossen werden.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung gem. § 44 BNatSchG	
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Zauneidechse (Lacerta agilis)		
Zauneidechsen haben nur einen kleinen Aktionsradius von wenigen Metern. Hier finden sie sämtliche benötigten Lebensraumstrukturen vor. Dazu zählen auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eiablageplätze, Winterquartiere, Tagesverstecke). Ohne geeignete Maßnahmen können bei Umsetzung des B-Plans während der Bauzeit im an den Bahndamm angrenzenden Baufeld durch Baumaschinen Zauneidechsen verletzt oder getötet werden.		
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:		
V_{ASB4} – Reptilienschutzzaun		
V_{ASB5} – Ökologische Baubegleitung		
Bei fachgerechter Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kommen keine Tiere zu Schaden.		
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG		
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen die Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Störung ist im Zusammenhang mit Zauneidechsen ohne eine zuvor erfolgte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3), i.d.R. nicht möglich, so dass der Störungstatbestand alleine keine Rolle spielt.		
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Es wurden potenzielle Habitatflächen von Zauneidechsen außerhalb des Plangebiets erfasst.		
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	